

---

## Überbetriebliche Ausbildung im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 01.12.2016 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 12.10.2016 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), unter Aufhebung der Einzelfallregelung Nr.65 folgende Einzelfallregelung Nr. 198:

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
198	Betonstein- und Terrazzohersteller, Werksteinhersteller	im 1. im 2.  im 3.  im 3.	7 3  2  2	<b>Grundausbildung</b>  <b>BETE1/87</b> Ausgewählte Fertigkeiten und neuzeitliche Arbeitsverfahren im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk  <b>BETE2/87</b> Ausgewählte Fertigkeiten und neuzeitliche Arbeitsverfahren im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk  <b>BETE3/87</b> Ausgewählte Fertigkeiten und neuzeitliche Arbeitsverfahren in den Schwerpunkten des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks	Handwerkskammerbezirk Ulm	Bildungsakademie Ulm	Handwerkskammer Ulm oder Kreishandwerkerschaften im Bezirk der HWK Ulm

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 12.01.2017 (Az.: 82-4233.82/114) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 25.01.2017 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer  
Präsident

Dr. Tobias Mehlich  
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hwk-ulm.de](http://www.hwk-ulm.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 03.02.2017